Posteingangsdatum: 16.10.2025

Amtsgericht Mitte
Az.: 5 C 197/23

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [redacted]

Keen Law Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Yun aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 534,38 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Mehrwertsteuer in Höhe von 534,38 Euro gegen den Beklagten aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 VVG und § 398 BGB. Die Forderung ist jedoch durch Aufrechnung erloschen, § 389 BGB.

1. Nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB ist derjenige zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet, wenn er ohne Rechtsgrund durch Leistung eines anderen etwas erlangt hat. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Insbesondere ist die Klägerin aufgrund der Ausgliederungsvereinbarung vom 27.10.2016 (Anlage K04) aktivlegitimiert.
2. Die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage liegen auch im Übrigen vor. Der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Beklagten aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB ist gem. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG auf die Rechtsschutzversicherung übergegangen, die den Anspruch – wie bereits dargelegt – gemäß § 398 BGB an die Klägerin abgetreten hat. Die Klägerin ist ein Schadensabwicklungsunternehmen im Rechtsschutzbereich einer Rechtsschutzversicherung, § 126 Abs. 1 S. 2 VVG. Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, die für die § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG gilt (BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20). Nach dieser Regelung geht ein dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehende Ersatzanspruch auf die Versicherin über, soweit diese den Schaden ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruchsübergang im Sinne der §§ 412 ff. BGB.
Die Klägerin hat an den Beklagten für ihren Versicherungsnehmer jeweils 1.751,80 € und 1.595,08 € als Kostenvorschuss für die Gerichtskosten geleistet. Mit der Leistung sind gem. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG die Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Beklagten auf die

Keen Law Rechtsanwälte

Klägerin übergegangen. Dies gilt auch für Kondiktionsansprüche nach §§ 812 BGB (vgl. BGH NJW 2021, 2118). Unstreitig lag jedoch für die Leistung der darin enthaltenen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % von je 279,70 € und 254,68 € kein Rechtsgrund vor. Denn der Versicherungsnehmer ist zum maßgeblichen Zeitpunkt vorsteuerabzugsberechtigt gewesen.

3. Dieser Rückforderungsanspruch der Klägerin ist jedoch durch Aufrechnung des Beklagten gem. § 389 BGB erloschen. Die Aufrechnung setzt eine Aufrechnungslage voraus, das heißt wechselseitige gleichartige Forderungen, wobei die Hauptforderung erfüllbar und die Gegenforderung fällig und durchsetzbar sein muss. Darüber hinaus erfordert sie eine Aufrechnungserklärung sowie das Fehlen von vertraglichen oder gesetzlichen Ausschlüssen der Aufrechnung. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Eine Aufrechnungslage liegt vor. Es fehlt nicht schon deshalb an der Gegenseitigkeit der Forderungen, weil der Beklagte mit einer Forderung gegen den Versicherungsnehmer, mithin einen Dritten, auf Vergütung gegen die Forderung der Klägerin auf den dargestellten Rückforderungsanspruch aufrechnet. Denn gem. § 406 BGB kann der Schuldner eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, dass er (1) bei dem Erwerb der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder (2) dass die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Diese Bestimmung gilt gemäß § 412 BGB auch für einen gesetzlichen Forderungsübergang.

Ebenso ist nach § 412 BGB der § 407 BGB im Falle eines gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG anwendbar, sodass sich der Anwalt unter den Voraussetzungen des § 407 BGB auf einen gegenüber dem bisherigen Gläubiger nach dem Forderungsübergang erklärte Aufrechnung berufen kann.

Der Schuldner hatte bei dem Erwerb der Forderung keine Kenntnis von der Abtretung, denn die Abtretung, an deren Stelle vorliegend gem. § 412 BGB die Legalzession nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG tritt, hat zum Zeitpunkt des Erwerbs der Honoraransprüche des Beklagten gegen den Versicherungsnehmer aus dem vorgerichtlichen tätig werden noch nicht stattgefunden. Er erwarb die Forderung auf Zahlung seines Honorars für das außergerichtliche Tätigwerden in Höhe von 2.017,65 € gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 RVG mit der Erledigung des Auftrags, mithin mit dem Versenden des Anspruchsschreibens an die Anspruchsgegnerin am 21.12.2021. Die Klägerin erteilte ihre Deckungszusage erst am 04.07.2022, mithin etwa sieben Monate später, und entrichtete Kostenvorschuss an den Beklagten.

Daran ändert es auch nichts, dass für die Kenntnis zwar grundsätzlich nur positive Kenntnis und nicht schon Kennenmüssen schadet, bei gesetzlichem Forderungsübergang allerdings andere Grundsätze gelten. Dort lässt die Rechtsprechung als Kenntnis bereits das Wissen genügen,

Keen Law Rechtsanwälte

dass der Verletzte versichert ist, wenn die Ersatzansprüche im Zeitpunkt des Schadensfalls dem Grunde nach auf den Versicherer übergehen (Kieninger, MüKoBGB, 9. Aufl. 2022 § 407 Rn. 14 f.). Hierbei konnte im vorliegenden Fall dahinstehen, wann der Beklagte genau Kenntnis von der existierenden Rechtsschutzversicherung des Beklagten hatte. Denn der Schadensfall tritt erst mit Erteilung der Deckungszusage und Begleichung des Gerichtskostenvorschusses ein.
4. Die geltend gemachten Nebenforderungen in Gestalt von Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten teilen das Schicksal der unbegründeten Hauptforderung.

Die Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten auf § 91 Abs. 1 ZPO, hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Keen Law Rechtsanwälte

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Keen Law Rechtsanwälte

Yun
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 14.10.2025

Wächter, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.10.2025

Wächter, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte